

# Das Gesetz

betreffend

## die Invaliditäts- und Altersversicherung der deutschen Arbeiter.

Was dasselbe ist,  
was es fordert, was es leistet.

Erläutert

von

Otto Henning,

Mitglied des Deutschen Reichstags.

---

14. durchgesehene und erweiterte Auflage.

---

Bei dem Verleger sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.  
Exemplar 20 Pf., 6 Ex. 1 M., 50 Ex. 6 M., 100 Ex. 10 M., 1000 Ex. 70 M.

A 01 - 03073

Greiz.

Druck und Verlag der Fürstlichen Hofbuchdruckerei (Otto Henning).

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Was ist die Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	8.
Wer wird versichert . . . . .	4.
Welche Beiträge sind zu leisten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern .	5.
Ist die Kapitalanansammlung der Versicherungsanstalten bedenklich . . .	6.
Was gewährt das Reich als Zuschuß . . . . .	6.
Was ist der Beharrungszustand . . . . .	7.
Wie wird die Rente berechnet . . . . .	7.
Ist die Rente ausreichend und angemessen . . . . .	8.
Wie stellen sich Beiträge und Renten gegen einander . . . . .	9.
Wie groß ist die Zahl der voraussichtlichen Rentner . . . . .	10.
Wie werden die Beiträge geleistet . . . . .	11.
Quittungskarte . . . . .	12.
Was ist das Beitragsjahr . . . . .	13.
Was haben diejenigen von der Versicherung, welche nicht zu einer Rente gelangen . . . . .	13.
Ist dem gewerblichen und dem Fabrikarbeiter die Invaliditäts- und Alters- versicherung von Vortheil . . . . .	14.
Hat männliches Gesinde, hat der Landarbeiter Vortheil davon . . . . .	14.
Haben Arbeiterinnen und weibliche Diensthöten Nutzen von der Altersver- sicherung, obgleich ein großer Theil von ihnen heirathet . . . . .	14.
Eignet sich der Versicherungszwang für Handlungsgehilfen . . . . .	15.
Welchen Werth hat die Invaliditäts- und Altersversicherung für den Handwerker . . . . .	15.
Der kleine Betriebsunternehmer und Handwerker . . . . .	16.
Unter welchen Voraussetzungen wird Rente gewährt . . . . .	16.
Wann gilt ein Versicherter als erwerbsunfähig und hat Anspruch auf Invalidrenten . . . . .	17.
Voraussetzung für theilweise Gewähr der Rente in Naturalleistungen . .	17.
Feststellung der Rentenansprüche . . . . .	18.
Wie ist das Verhältnis bei gleichzeitigem Anspruch auf Unfallrenten und Pension . . . . .	18.
Wie zu bestehenden Invaliden- und Altersklassen . . . . .	18.
Selbstversicherung . . . . .	19.
Freiwillige Weiterversicherung . . . . .	19.
Größen der Anwartschaft . . . . .	19.
Veränderung der Verhältnisse . . . . .	19.
Verwaltungskosten . . . . .	20.
Was schon jetzt betr. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu thun ist . . . . .	21.
Nachwort . . . . .	24.

## Was ist die Invaliditäts- und Altersversicherung?

Die Invaliditäts- und Altersversicherung der deutschen Arbeiter ist eine Fortsetzung und das wesentlichste Stück der in der Botschaft unseres heimgegangenen Kaisers Wilhelm vom 17. November 1881 eingeleiteten, von Seinem erhabenen Enkel, unserm regierenden Kaiser weitergeführten Gesetzgebung zum Wohle des Arbeiterstandes, von welcher die Unfallversicherung und die Krankenversicherung bereits mit offenbarem Segen in Wirksamkeit sich befinden und das Elend heben, verschwinden machen, welches sonst in einer Arbeiterfamilie einzog, sobald der Arbeiter von Krankheit oder von Unfällen heimgesucht wurde.

Sie ist eine große, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsanstalt, bei welcher jedoch, nicht wie bei anderen Versicherungsanstalten, die Versicherten die ganzen Kosten zu tragen haben, sondern nur den dritten Theil, während einen zweiten Theil der Arbeitgeber, einen dritten Theil das Reich bezahlt. Die Post und die unteren Verwaltungsbehörden leisten dazu auch noch einen sehr großen Theil der Verwaltungsarbeiten unentgeltlich, so daß die Verwaltung eine billige sein muß.

Alles dagegen, was die Versicherungsanstalt unter diesen günstigen Umständen zu leisten vermag, was sie einnimmt und was sie erspart, kommt ausschließlich den Versicherten zu Gute.

Hierin liegt der Beweis, wie überaus segensreich und wohlthätig diese großartige Schöpfung sein muß.

Daß bei Leistungen, wie sie nur dadurch ermöglicht werden, der Zwang zum Beitritt eben so berechtigt, eben so nützlich, eben so segensreich ist als z. B. der Zwang zum Beitritt zur Feuerversicherung, zur Krankenversicherung u. s. w. kann wohl kaum ernsthaft angefochten werden.

## Was will die Invaliditäts- und Altersversicherung?

Sie will gegen zwölf Millionen deutscher Arbeiter, soweit sie durch Krankheit und Gebrechen, durch Abnahme der Kräfte, durch Unfälle vielfacher Art, für welche nicht Berufsunfallversicherungen auszukommen haben, erwerbsunfähig werden, so daß sie nicht mehr ein Drittel ihres früheren Lohnes oder Tagelohnes verdienen können, in erster Linie eine sichere Invaliditätsrente gewähren.

Denn aber, welche das Glück haben, noch erwerbsfähig das 70. Jahr zu erreichen, soll ein fester Zuschuß gewährt werden, eine Altersrente, welche es ihnen möglich macht, ihre Kräfte zu schonen, behaglicher zu leben und ihnen ein sorgenloses Alter, eine angenehme Stellung in ihren alten Tagen sichert. Werden sie dann noch erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes, so erhalten sie die höhere Invaliditätsrente.

Mit dem durch Zuschüsse des Reichs und der Arbeitgeber, zugleich aber durch eigene Beiträge und durch eigene Kraft wohlervorbener Anspruch auf eine sichere Rente im Fall der Noth oder des hohen Alters will diese neue Reichsversicherung dem deutschen Arbeiter geben: einen ruhigen Blick in seine bisher nur in vereinzelt Fällen gesicherte Zukunft, die möglichste Unabhängigkeit von der Mißthätigkeit und von, selbst in der freundlichsten Form, immer drückenden Almosen; sie will ihm geben einen vollen Rechtsanspruch auf die in der Versicherung vorgesehene Hilfe und damit eine mehr gesicherte und bessere Stellung in der menschlichen Gesellschaft.

### Wer wird versichert?

Es werden vom 16. Lebensjahre ab versichert: alle Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthoten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; Naturalien (Kost, Wohnung zc.) werden dabei angerechnet, wer aber nur Naturalien und keinen Lohn in Geld bezieht, wie z. B. viele Lehrlinge in Gewerbe und Landwirtschaft, ist nicht versicherungspflichtig. Es werden weiter versichert Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, sowie die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Sees- und Binnenfahrzeuge.

Nicht in die Versicherung treten solche ein, welche bereits erwerbsunfähig sind. Es entspricht das demselben Grundsatz, daß Jemand, der bereits abgebrannt ist, nicht nachträglich gegen den schon eingetretenen Brandschaden sich versichern kann.

Zur Alters- und Invaliditätsversicherung werden nach diesen Bestimmungen über 11 Millionen Versicherter gehören, davon aus

	männlich	weiblich	zusammen
Land- und Forstwirtschaft	2 685 916	1 375 737	4 061 653
Gewerbe, Industrie und Bergbau	3 647 821	547 498	4 195 319
Handel und Verkehr	624 335	147 287	771 622
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	213 746	183 836	397 572
Staats- und Gemeindedienst	17 880	26 755	44 635
Im Haushalt lebende Diensthoten	42 510	1 282 414	1 325 124

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Versicherungspflicht noch erstreckt werden für bestimmte Berufszweige auch auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen (kleine Handwerker und Landwirthe), sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf Hausgewerbetreibende.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, in wie weit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, die den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen ihrerseits zu erfüllen haben.

Soweit nicht die Versicherungspflicht auf die vorstehend bezeichneten Personen erstreckt ist, dürfen sich dieselben, falls sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, selbst versichern und haben solchenfalls die

vollen Beiträge, daneben, weil sie damit den Reichszuschuß gewinnen, wöchentlich einen Zusatzbeitrag von 8 Pf. zu entrichten.

### Welche Beiträge sind zu leisten von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern?

Die Beiträge richten sich nach Lohnklassen. Es sind vier Lohnklassen angenommen.

1. Lohnklasse bis zu 350 M. Jahresarbeitsverdienst, Durchschnitt 300 M.		
2. " " 350—550 " " " " " 500 "		
3. " " 550—850 " " " " " 720 "		
4. " " über 850 " " " " " 960 "		

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten der auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, für Betriebsbeamte ihr Jahresarbeitsverdienst;

für versicherte Seeleute zc. der Durchschnittsbetrag des festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes;

für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300fache Betrag des vom Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, mindestens der 300fache ortsübliche Tagelohn;

für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Zünungs-Krankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns bezüglich wirklichen Arbeitsverdienstes;

in Abzug der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner des Beschäftigungsortes.

Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voranschichtlich erwächst. Die Beiträge können nach Berufsgruppen verschieden bemessen werden (je nach der größeren oder geringern Gefahr der Invalidität).

Die Beiträge sind auf Grund vorläufiger Schätzungen vorläufig auf längstens 10 Jahre festgesetzt. Es sind dabei die im ungünstigsten Falle zu erwartenden höchsten Ziffern der Invalidität zc. zu Grunde gelegt, ferner sind noch Sicherheitszuschläge bei der Berechnung angenommen.

Es ist deshalb zu hoffen, daß ähnlich wie z. B. bei der Gothaer Lebensversicherung kann 60 vom Hundert der anschlagsmäßig festgesetzten Prämien gebraucht werden, auch hier die Einnahmen solche Ueberschüsse schon in der ersten Beitragsperiode ergeben werden, daß die innerhalb 80 Jahren im ungünstigen Falle in Folge der Zunahme der Zahl der Rentner und der Steigerung der Renten sonst notwendige Erhöhung der Beiträge, wenn nicht vermieden, so doch beträchtlich abgemindert werden wird.

Die unter Berücksichtigung der ungünstigsten Fälle berechnete mögliche Erhöhung der Beiträge ist bis zum Beharrungszustand in 80 Jahren anwachsend auf den Höchstbetrag von in 1. Lohnklasse 20 Pf. (je 10 Pf. für Arbeitgeber und Arbeitnehmer), in 2. Lohnklasse 34 Pf.

(je 17 Pf. für Arbeitgeber und Arbeitnehmer), in 3. Lohnklasse 49 Pf. (25 Pf. Arbeitgeber, 24 Pf. Arbeitnehmer), in 4. Lohnklasse 66 Pf. (33 Pf. Arbeitgeber, 33 Pf. Arbeitnehmer) veranschlagt.

Nach spätestens 10 Jahren wird auf Grund gemachter Erfahrungen die weitere Festsetzung der Beiträge von 5 zu 5 Jahren durch den je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Ausschuss jeder Versicherungsanstalt bestimmt.

Was also in der ersten zehnjährigen Periode nicht verbraucht wird, dient zur Erleichterung der Beiträge der folgenden Perioden und kommt schließlich den Versicherten ebenfalls zu Gute.

Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber betragen nach einem Durchschnitt der verschiedenen Beitragsätze im Jahre rd. 120 Millionen. Da zu Anfang der Versicherung die Ausgaben für Renten, wie oben nachgewiesen ist, viel geringer sind und erst nach und nach in 80 Jahren zu ihrer Beharrungshöhe steigen, so sammelt sich hieraus ein Fonds, welcher durch Zinseszinsen wächst und die sonst notwendige beträchtliche Erhöhung der Beiträge abmindert. Diesem Fonds wird, wie gesagt, eine in gleicher Weise wirkende mehr oder minder beträchtliche Vermehrung zuwachsen, insoweit die einer vorsichtigen Veranschlagung entsprechenden hohen Durchschnittsätze nicht erreicht werden und die angenommenen Sicherheitszuschläge nicht beansprucht werden.

### Ist die Ansammlung von Kapitalien in den Versicherungsanstalten bedenklich?

In den ersten 20 Jahren werden sich im Reich etwa 500 Millionen, im Laufe von 80 Jahren nach und nach etwa 1000 Millionen ansammeln. Wie viel, oder vielmehr wie unbedenklich wenig das ist, zeigt folgendes Beispiel. Von der vorstehend angegebenen Summe kommt nach der Kopffzahl gerechnet auf das Fürstenthum Meuß Alt. Rhine in den ersten 20 Jahren eine Ansammlung von 500 000 M., innerhalb 80 Jahren nach und nach eine Ansammlung von 1 Million. Die Sparkassen des Landes aber haben in etwa 30 Jahren gegen 9 Millionen Kapital angeammelt und ohne Schwierigkeit untergebracht!

Der Umstand, daß nicht eine einzige, sondern eine ganze Anzahl von Versicherungsanstalten im Reich errichtet wird, wird die Unterbringung der, wie vorstehende Rechnung ergibt, im Verhältnis gar nicht so sehr großen nach und nach entstehenden Kapitalien ohne Schwierigkeit geschehen lassen; sie kommen in denselben Gegenden zur Unterbringung, in welchen sie gesammelt sind und wirken befruchtend daselbst.

### Was gewährt das Reich als Zuschuß?

Das Reich giebt zu jeder Invaliditäts- oder Altersrente einen Zuschuß von 50 M.

Die Zuschüsse vom Reich betragen, abgesehen von den unentgeltlichen Leistungen der Post, welche nach 83 000 Orten Marken zu vertreiben und Renten auszusahlen hat, und abgesehen von den unentgeltlichen Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden, im 1. Jahre 6,4 Millionen, im 2. 11,7 Millionen, im 3. 11,3 Millionen, im 4. (infolge Abnehmens der Wirkung der Uebergangszeit) nur 10,9 Millionen, im 5. 10,5 Millionen;

sie springen dann, weil von da an höhere volle Renten jeder Klasse eintreten, auf 13 Millionen und so fort, bis sie im 80. Jahre 69 Millionen Mark erreichen und dann stetig bleiben.

Für die Betriebsunfallversicherung tragen die Arbeitgeber die Kosten allein, für die Krankenversicherung Arbeitnehmer und Arbeitgeber; es ist billig, daß bei der Invaliditäts- und Altersversicherung das Reich als dritter Beitragender dazu tritt.

Das Geld, welches das Reich für diesen Zweck aufbringt, geht dem Verkehr nicht verloren; es fließt, ähnlich wie der größte Theil der auf das Reichsheer verwendeten Summen, auf dem kürzesten Wege durch die Hand der Rentenempfänger in die Kanäle des allgemeinen Verkehrs zurück, wirkt da im Kreislauf, wie das Blut im lebenden Geschöpf, belebend weiter.

### Was ist der Beharrungszustand?

Beharrungszustand nennt man die Zeit, in welcher, abgesehen vom Zuwachs durch Bevölkerungsvermehrung, eine annähernde Gleichmäßigkeit der Zahl der Rentner und der Höhe der Renten erreicht wird; sie tritt deshalb erst in 80 Jahren ein, weil folgende Umstände erst in längerer Zeit überwunden werden: Die Folgen der Erleichterungen der Uebergangszeit, in welcher sofort Altersversorgung eintritt, ohne daß vorher Beiträge gezahlt sind und Invalidenrente nach nur einem Beitragsjahr; die Zahl der die Renten neu erlangenden und der Renten fortbeziehenden erreicht erst nach längeren Jahren die gleichmäßige Höhe; die Invaliditätsrenten wachsen mit den weiteren Beitragsjahren über 55 Jahre lang.

### Wie wird die Rente berechnet?

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in 1. Lohnklasse um 2 Pf., in der 2. Lohnklasse um 6 Pf.

3. 9 Pf., 4. 13 Pf.  
Hierzu tritt bei jeder Rente ein Reichszuschuß von jährlich 50 Mark. Die Invaliditätsrente beträgt jährlich

	in 1. Lohnklasse	2. Lohnklasse	3. Lohnklasse	4. Lohnklasse
nach 5 Jahren Beitragszhlg. M.	114,70	124,10	131,15	140,25
" 10 "	119,40	138,20	152,30	171,10
" 15 "	124,10	152,30	173,45	201,65
" 20 "	128,80	166,40	194,60	232,20
" 25 "	133,50	180,50	215,75	262,75
" 30 "	138,20	194,60	236,90	293,30
" 35 "	142,90	208,70	258,05	323,85
" 40 "	147,60	222,80	279,20	354,40
" 45 "	152,30	236,90	300,35	384,95
" 50 "	157,00	251,00	321,50	415,50

In Rücksicht auf solche Arbeiter, welche nicht ganz regelmäßig voll beschäftigt sind, ist das Beitragsjahr nur auf 47 Beitragswochen berechnet. Wer regelmäßig beschäftigt ist — bei Krankheiten wird nichts bezahlt, ebenso wie für Militärdienstzeit, aber diese Zeit angerechnet, als wären Beiträge bezahlt — kann in 47 Kalenderjahren 52 Beitragsjahre verdient haben, somit in 47 vollbezahlten

Kalenderjahre — wer mit 16 Jahren eintrat sonach mit 63. Lebensjahr — eine jährliche Rente von

in 1. Lohnklasse M. 158,88, in 2. Lohnklasse M. 256,64  
in 3. " " 329,96, in 4. " " 427,72.

Der von der Versicherungskasse aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in 1. Lohnklasse 4 Pf., in 2. Lohnklasse 6 Pf.,  
3. " " 8 " 4. " " 10 "

Hierzu tritt ein Reichszuschuß von 50 M.

Die Altersrente beträgt sonach

in 1. Lohnklasse M. 106,40, in 2. Lohnklasse M. 134,60,  
3. " " 162,80, 4. " " 191,—

Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung der Altersrente diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Im Uebrigen wird für die Altersrente und für die Invaliditätsrente überhaupt, sobald der Versicherte in verschiedenen Lohnklassen Beiträge bezahlt hat, der Durchschnitt berechnet.

### Ist die Rente, wie sie das Gesetz bietet, ausreichend und angemessen?

Feste Baare Zuschüsse haben gerade in einem kleinen Haushalt einen hohen Werth. Die Rente soll so hoch sein, daß sie eine wirksame Hilfe bietet für den Einzelnen, welcher damit leicht ein angenehmes Unterkommen findet; einen wirksamen Zuschuß zum Familienhaushalt, in welchem in der Regel mehr als ein Mitglied erwerbsthätig ist. In Stadt und Land trägt in den meisten Fällen nicht der Familienvater allein zur Erhaltung der Familie bei, es unterstützt ihn die Frau, es arbeiten und verdienen die erwachsenen Kinder; die letzteren werden zumelst, die Frauen in Gewerbe und Landwirtschaft vielfach versichert sein und selbst Anspruch auf Rente erwerben.

Die Rente steht im Verhältnis zu dem Arbeitsverdienst und zu den zu zahlenden Beiträgen; sie ist im Verhältnis zu den Beiträgen zweifellos sehr annehmbar, bei in unterster Lohnklasse nur 1 Pf. Beitrag täglich, jährlich aber nur in 1. Lohnklasse M. 3,29, in zweiter M. 4,70, in dritter M. 5,64, in vierter M. 7,05 Pf. sich beziffernden Beiträgen. Bei in 10 Jahren in 1. Lohnkl. M. 32,90, in zweiter M. 47, in dritter M. 56,40, in vierter M. 70,50 Pf. im Ganzen betragenden Beiträgen ist die Leistung der Anstalt in jährlichen Renten eine sehr bedeutende.

Die Rente durfte nicht so hoch sein, daß deshalb die Beiträge zu hoch gegriffen werden müßten und daß anstatt der Wohlthat eine schwere Last erwachsen wäre für die Arbeiter sowohl, welche ihren Beitrag bezahlen, als für die Arbeitgeber. Denn von den Versicherten ist kaum der 6. Theil, nur ein geringer Theil, in Großbetrieben, ein Theil in mittlern Betrieben, der weitaus größte Theil in kleinern Handwerks- und landwirtschaftlichen u. c. Betrieben mit weniger als 5 Arbeitern beschäftigt.

Die kleinen Arbeitgeber ebensowohl, als Arbeitnehmer würden zu hohe Beiträge nicht erzwängen können, es mußte deshalb ein weises Maß gehalten werden. Die Anträge der sozialdemokratischen Herren Bebel und Genossen, welche mehr bieten wollten, sind von ihnen selbst gar nicht ernsthaft vertreten worden, es ist von ihnen unterlassen worden, anzugeben um wieviel höhere Beiträge dieselben für Arbeiter und Arbeitgeber kosten würden. Diese Erhöhung der Beiträge wurde vom Verfasser dieser Schrift auf das fünffache geschätzt, ohne daß ein nur einigermaßen begründeter Widerspruch erhoben wurde. Eine annähernd ähnliche Erhöhung der Beiträge aber wäre einfach unmöglich.

Im Interesse der Arbeiter wie der vielen kleinen und kleinsten Arbeitgeber also lag es, vorsichtig Maß zu halten, wie es das Gesetz gethan hat.

### Wie stellen sich Beiträge und Renten gegen einander?

	1. Lohnklasse	2. Lohnklasse	3. Lohnklasse	4. Lohnklasse
Bei Wochenlohn	bis 7 M.	7—11 M.	11—17 M.	über 17 M.
Jahresverdienst	bis 360 M.	360—560 M.	560—850 M.	über 850 M.
Durchschnittslohn von	300 M.	500 M.	720 M.	960 M.
beträgt der Wochenbeitrag des Arbeiters	7 Pf.	10 Pf.	12 Pf.	15 Pf.
Wochenbeitrag des Arbeitgebers	7 Pf.	10 Pf.	12 Pf.	15 Pf.
Somit in 47 Beitragswochen = 1 Beitragsjahr				
Beitrag des Arbeiters und des Arbeitgebers je	M. 3,29	M. 4,70	M. 5,64	M. 7,05
Jährliche Altersrente einschl. 50 M. Reichszuschuß	M. 106,40	M. 134,60	M. 162,80	M. 191,00
Invalditätsrente, geringste, tritt ein bei Ablauf 5jähriger Wartezeit, der Arbeiter hat dann Beiträge bezahlt im Ganzen	M. 16,45	M. 23,50	M. 28,20	M. 35,25
erhält jährlich Invalidenrente	M. 114,70	M. 124,10	M. 131,15	M. 140,55
Die Invalidenrente steigt mit jeder Beitragswoche	um 2 Pf.	6 Pf.	9 Pf.	18 Pf.
mit jedem Beitragsjahr von 47 Beitragswochen	um M. 0,94	M. 2,82	M. 4,23	M. 6,11
Jährliche Invalidenrente 15 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	M. 128,80	M. 166,40	M. 194,60	M. 232,20
Der Arbeiter hat dann im Ganzen Beiträge bezahlt	M. 65,80	M. 94,00	M. 112,80	M. 141,00
Jährliche Invalidenrente 25 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	M. 188,20	M. 194,60	M. 236,90	M. 293,30
desgl. 35 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	M. 147,60	M. 222,80	M. 279,20	M. 354,40
desgl. 45 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	M. 157,00	M. 251,00	M. 321,50	M. 415,60

Zur Veranschaulichung dienen zwei Fälle aus dem Leben, in welchen Invalidenrente zu gewähren gewesen wäre, wenn das Gesetz schon bestand. Eine erst 37jährige Frau ist in Folge von Krampfkrämpfen um den Gebrauch eines Armes gekommen und dauernd erwerbsunfähig, während

sie früher durch Arbeit in einer Fabrikweberet zum Unterhalt ihrer Familie beitrug. Sie würde, wenn sie nach dem jetzigen Gesetze in die Versicherung getreten wäre, vom 16. Jahre an **im Ganzen** in 2. Lohnklasse an Beiträgen **M. 37,60** gezahlt haben, dagegen seit 13 Jahren schon jährlich **M. 132,46** Erwerbsunfähigkeitsrente, bis zum 37. Jahre jetzt also bereits **M. 1723,28** empfangen haben, bei der Aussicht noch lange weitere Jahre im Genuß dieser Rente zu bleiben.

Mit ihr im gleichen Hause wohnt ein Mann von 49 Jahren, seit 11 Jahren in Folge Krankheit erwerbsunfähig. Er würde, wäre das Gesetz schon in Kraft gewesen, 22 Jahre Beiträge geleistet haben, nach 3. Lohnklasse **im Ganzen 124 M. 8 Pf.** Dagegen würde er seit 11 Jahren jährlich 203 M. 06 Pf. Renten beziehen, er würde bereits 2233 M. 66 Pf. bezogen und noch für lange Jahre Aussicht auf Fortbezug haben. Der Mann hat eine thätige Frau und ebensolche ebenfalls erwerbsfähige Kinder. Mit solchem Rentenbezug würde der Haushalt sich in sehr angenehmen Verhältnissen befinden.

### Wie groß ist die Zahl derer, welche voraussichtlich Renten beziehen werden?

Nach den weiteren Berechnungen beträgt die jährliche Invalidezahl (76929 männliche, 38833 weibliche) 115762 wovon am Schlusse des Invaldistrungsjahres leben 111449 sodas die Zahl im 2. Jahre erreicht 227211 im 3. 329953

der Invalidenbestand im 80. Jahre (im Beharrungszustande) ist angenommen mit 831510 männliche, 419729 weibliche 1251000 somit entfallen mit Eintritt des Beharrungszustandes auf je 100 Versicherte 11 Invalditätsrentner, welche aus anderen als Betriebsunfällen, nämlich durch Krankheit, abnehmende Kräfte u. s. w. erwerbsunfähig geworden sind.

Rechnet man auf die 115762 Rentner im ersten Versicherungsjahre durchschnittlich 120 Mark, so giebt das einen Bedarf von rund 14 Millionen; rechnet man auf 1 251 000 Rentner, welche mit Eintritt des 80. Versicherungsjahres vorhanden sein werden, im Durchschnitt nur 200 Mark, so giebt das eine jährliche Rentenzahlung einschließlich des Reichszuschusses von 250 200 000 Mark.

Nach den der Berechnung über die voraussichtliche Anzahl von Altersrentnern zu Grunde gelegten Nachweisen der letzten Berufszählung giebt es Arbeiter von 70 und mehr Jahren:

	männliche	weibliche	zusammen
von 70 Jahren	19172	8310	27482
" 71 "	16048	7102	23150
" 72 "	13244	5838	19082
" 73 "	10305	4605	14910
" 74 "	7598	3512	11110
" 75 "	5286	2685	7971
" 76 "	3406	1932	5338
" 77 "	2186	1249	3335
" 78 "	1201	784	1935
" 79 "	884	493	1327

	männliche	weibliche	zusammen
von 80 Jahren	530	302	832
" 81 "	209	185	394
" 82 "	—	105	105
" 83 "	—	46	46
" 84 "	—	15	15
	79969	37113	117082

### Wie werden die Beiträge geleistet?

Durch Einkleben von Marken auf eine Quittungskarte.

Sollten die Beiträge baar erhoben und verrechnet werden, so müßten im deutschen Reiche an gegen 83 000 Stellen Kassen errichtet werden. Das würde sehr umständlich sein und der Versicherung viel Verwaltungskosten verursachen.

Diese Schwierigkeit fällt weg und der Aufwand vermindert sich durch die Beitragsmarken.

Die Post vermittelt unentgeltlich den Verkauf von Marken, welche den Nennwerth der für jede Lohnklasse und für jede Versicherungsanstalt bestimmten Beiträge enthalten, und macht sich dadurch um die Versicherung sehr verdient.

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat. Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von dem, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der Wochenbeitrag zu entrichten. Im Streitfalle entscheidet die untere Verwaltungsbehörde. Die Versicherungsanstalt kann für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen erlassen unter Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen.

Durch den Bundesrath oder durch Statut einer Versicherungsanstalt kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen oder für einzelne Klassen solcher Versichelter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten und von ihren Arbeitgebern hierauf sich die Hälfte der Beiträge erstatten zu lassen.

Um in einzelnen Gegenden, in welchen man eine andere Art der Beitragsleistung leichter durchführen zu können glaubt, das möglichst zu erleichtern, kann mit Genehmigung der Oberbehörde durch Statut einer Versicherungsanstalt, oder eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde angeordnet werden, daß die Beiträge für Versicherte, welche einer Krankenkasse angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die entsprechenden Marken in die Quittungskarten eingeklebt und entwerthet werden; die Beiträge aber für Personen, welche keiner Krankenkasse angehören, in der gleichen Weise durch Hebestellen eingezogen werden und daß solchenfalls Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden. — Die Versicherungsanstalten haben den Krankenkassen oder Hebestellen eine Vergütung zu gewähren.

### Quittungskarte.

Für den Versicherten kommt es vor allem darauf an, eine sichere Bescheinigung stets zur Hand zu haben, auf welche er beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des bestimmten Alters nachweisen kann, daß und wie lange er Beiträge bezahlt hat, und die ihm entsprechend zukommende Rente ohne Weiterungen erhält.

Es kam darauf an, einen solchen sichern Nachweis zu schaffen, dabei aber die Wünsche gegen ein Quittungsbuch, gegen welches das unbegründete Vorurtheil entstanden war, als hätte es die Einführung eines Arbeitsbuches an, zu berücksichtigen.

Es wird deshalb eine Quittungskarte eingeführt, in welche die Beitragsmarken einzukleben sind. Sie wird von der zu bestimmenden unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt und umgetauscht.

Die Quittungskarte enthält das Jahr, in welchem sie ausgegeben ist, Bestimmungen über den Gebrauch und über die diesbezüglichen Strafbestimmungen.

Jede Quittungskarte bietet Raum für die Marken für 47 Beitragswochen, gleich 1 Beitragsjahr. Sie ist für jeden Versicherten mit fortlaufender Nummer zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte trägt den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist, jede folgende den Namen der Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet. Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Ablieferung der älteren Karte zu beanspruchen. — Die zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken aufzurechnen, damit ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die Endzahlen ist dem Inhaber Bescheinigung zu erteilen.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des 4. Jahres vollgeklebt bzw. umgetauscht ist. Ist anzunehmen, daß der Versicherte unverschuldet den Umtausch verweigerte, so kann die Versicherungsanstalt die fortbauernde Gültigkeit anerkennen. Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die bisher entrichteten Beiträge, soweit nachweisbar, zu übertragen.

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an die Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen. Der Bundesrath bestimmt, wann die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten und durch neue zu ersetzen.

Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach Vorstehendem unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu

2000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen tritt an die Stelle von Gefängnißstrafe Haft.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist bei Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Controle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

### Was ist das Beitragsjahr?

Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen. Es sind 47 Wochen angenommen, weil es viele Arbeiter giebt, welche nicht regelmäßig das ganze Jahr beschäftigt sind. Das Beitragsjahr fällt nicht mit dem Kalenderjahr zusammen; wenn Jemand in einem Jahre z. B. nur 42 Wochen gearbeitet und gezahlt hat, im andern aber 52 Wochen, so hat er damit 2 Beitragsjahre geleistet, welche ihm bei der Rentenberechnung voll in Anrechnung kommen.

In Krankheitszeiten und während der Einberufung zum Militär sind Beiträge nicht zu leisten, für die Rentenberechnung aber wird diese Zeit so berechnet, als wären in 2. Lohnklasse die Beiträge bezahlt worden.

Den Ausfall, der durch diese Anrechnung der Militäreinberufungszeit den Versicherungsanstalten erwächst, vergütet bei Berechnung der Rente das Reich.

### Was haben diejenigen von der Versicherung, welche nicht zu einer Invaliditäts- oder Altersrente gelangen?

Sie sind, so lange sie Beiträge zahlten, versichert gewesen. Derjenige hat nicht umsonst gezahlt, welcher gegen Feuer versichert war, ohne abzubrennen, derjenige hat nicht umsonst gezahlt, der zu einer Krankenkasse zahlte, ohne krank zu werden, vielmehr waren die die glücklichsten, welche versichert waren, ohne Unfall oder Krankheit zu erleiden. Ebenso ist es bei der Invaliditätsversicherung.

Dazu kommt aber noch, daß die Versicherten nur ein Drittel der aufzubringenden Mittel zahlen,

daß, wenn nach nur fünfjähriger Beitragszahlung ein Mann stirbt, ohne wegen Erwerbsunfähigkeit oder Alters Rente bezogen zu haben, seine Wittve oder seine noch nicht fünfzehnjährigen Kinder die von ihm gezahlten Beiträge erben,

daß wenn eine versicherte Frau unter gleichen Umständen stirbt, ihre noch nicht fünfzehnjährigen waisen Kinder die von ihr gezahlten Beiträge erben;

daß versicherte Arbeiterinnen bez. weibliche Dienstmädchen, sobald sie heirathen, ohne in Versicherungspflicht zu bleiben, sich entscheiden können, ob

sie die Versicherung aufrechterhalten oder die von ihnen bezahlten Beiträge zurückhalten und damit ausscheiden wollen.

### Ist dem gewerblichen und dem Fabrikarbeiter die Invalidentät- und Altersversicherung von Vortheil?

Nur böser Wille oder Verblendung könnte behaupten, daß für alle diese Arbeiter die Invalidentät- und Altersversicherung nicht wünschenswerth, nicht eine Verbesserung ihrer Lage, nicht äußerst werthvoll sein werde.

Für wenige Pfennige wöchentlich erhalten sie bei eintretender Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit, Körperchwäche, Unfällen, welche ihnen außerhalb einer unfallversicherten Thätigkeit zustößen, eine Invalidentätrente und wenn sie, ohne diese in Anspruch nehmen zu müssen, ein hohes Alter erreichen, eine Altersrente.

Sie brauchen nicht mehr mit Bangen in die Zukunft zu sehen, sie brauchen nicht mehr in Nothfällen auf die Milbthätigkeit Anderer zu zählen, auf Almosen, welches, selbst in der schonendsten Form gegeben, drückend wirkt. Nein, sie erwerben vielmehr, wie alle Versicherer, durch ihre Beiträge, durch ihre eigene Mitwirkung einen Anspruch auf eine sichere Rente und damit eine viel festere Stellung unter ihren Mitmenschen.

### Hat männliches Gesinde, hat insbesondere der Landarbeiter Vortheil von der Invalidentät- und Altersversicherung?

Raum ein anderer Stand mehr, als dieser, hat Ursache, es mit Dank und Freude zu begrüßen, daß er für wenige Pfennige wöchentlich sich für den Fall eintretender Erwerbsunfähigkeit oder Alters eine sichere Rente erwirbt.

Gar wenige nur von ihnen kommen zur Selbstständigkeit in eigenem Geschäftsbetriebe. Ein alter Diensthote findet schwer Dienst, ein alter Arbeiter ist gar schlimm dran. Was wird mit ihm, wenn er ein hohes Alter erreicht?

Mit der Altersrente wird jeder von ihnen im eigenen oder fremden Haushalt gut aufgehoben sein.

Wird er aber vorher im Laufe der Jahre durch Krankheit, durch Kräfteverfall, durch Reizen, Lähmungen, durch Brüche, durch Körperverletzungen außerhalb einer unfallversicherten Thätigkeit erwerbsunfähig, so hat er keine sichere Rente bis an sein Lebensende.

Sie können mit größerer Ruhe als seither in die Zukunft blicken und haben mit einem Male eine ganz andere Stellung erlangt, als seither.

### Haben Arbeiterinnen und weibliche Diensthoten von der Altersversicherung Nutzen, obgleich ein großer Theil von ihnen heivathet?

Weibliche Arbeiter giebt es in der Landwirtschaft 1 375 737, in Gewerbe und Industrie 547 498, in häuslicher Lohnarbeit 183 836, im Haushalt lebende weibliche Diensthoten 1 282 414, zusammen 3 563 527.

Darunter giebt es einen großen Theil solcher, welche nicht heivathen; viele sind darunter in Stadt und Land, welche zwar heivathen, aber Arbeiterinnen bleiben.

Ihnen allen kommt die Versicherung im vollsten Umfange zu Gute, sie alle bedürfen derselben vorzugsweise; für wenige Pfennige wöchentlich erwerben sie sich eine gesicherte auskömmliche Rente, wenn sie durch Krankheit, Kräfteabnehmen, allerhand Unfälle erwerbsunfähig werden; eine Altersrente, wenn sie noch körperlich gesund und arbeitsfähig ein hohes Alter erreichen. Weibliche Arbeiter überhaupt, welche sofort in Genuß dieser Altersrente kommen, giebt es nach der Berufsählung 37 113, weibliche Diensthoten über 70 Jahre aber 6372, 20 403 landwirtschaftliche Arbeiterinnen, 3409 Arbeiterinnen in Industrie, Handel und Verkehr, 6569 in wechselnden häuslichen Dienstleistungen.

Haben aber nicht gerade weibliche Arbeiter und weibliche Diensthoten mit den bittersten Sorgen bisher ihrem Alter entgegen sehen müssen? Wer nimmt leicht einen alten weiblichen Diensthoten? Was wurde aus ihnen, wenn sie in mittleren, oft noch in jüngeren Jahren kränklich wurden und Niemand sie annahm, wenn die Erwerbsfähigkeit erheblich abnahm?

Diesentgen aber unter den weiblichen Arbeitern und Diensthoten, welche heivathen, erhalten, sobald sie nicht versichert bleiben, die von ihnen bezahlten Beiträge zurück.

### Eignet sich der Versicherungszwang für Handlungsgehilfen.

Gewiß giebt es eine große Anzahl so gestellter Handlungsgehilfen, daß sie auf diese Versicherung nicht Anspruch zu machen brauchen.

Leider aber hat sich auch dieser Beruf überfüllt, haben sich ihm so viele zugewendet, daß ein offener Nothstand besteht, daß gar viele mit schweren Sorgen kämpfen. Wie viele unbemittelte Gehilfen dieses Standes sind schon in Folge von Krankheit und Unfall erwerbsunfähig geworden und würden Gott gedankt haben, wenn sie eine feste Rente für diesen Fall hätten erwerben können! Das hat dazu geführt, daß aus solchen Kreisen heraus selbst die Aufnahme in die Versicherung angeregt wurde. Und konnte auch ihren Wünschen nach einer andern Gestaltung der Lohnklassen nicht Rechnung getragen werden, so ist doch die Versicherung auch so für die sehr vielen mittellosen Angehörigen dieses Standes von großem Werthe.

Diesentgen aber, welche das Glück haben in höher besoldete Stellen aufzurücken, haben für eine verschwindend geringe Ausgabe von wenigen Pfennigen in der Woche bis dahin den Vortheil gehabt, versichert gewesen zu sein.

### Welchen Werth hat die Invalidentät- und Altersversicherung für die Handwerker?

Es ist eingewendet worden, daß der Werth um deswillen für die Handwerksgehilfen zc. geringer sei, weil sie fast sämmtlich später selbstständig würden, und daß für Lehrlinge, welche keinen Lohn erhielten, die Meister den ganzen Zeitrag bezahlen müßten. Das letztere trifft nicht zu, weil



nur diejenigen versicherungspflichtig sind, welche gegen Lohn arbeiten, wer nur Wohnung und Kost frei hat, ist nicht versicherungspflichtig.

Ferner ist es gänzlich unzutreffend, daß fast sämtliche Handwerksgehilfen selbstständig werden; ein sehr großer Theil wird es nicht, ein großer Theil auch geht in Fabrikbetriebe u. über.

Für ihre täglich 1—2 Pf. aber sind auch diese Arbeiter im Handwerk gegen Invaldität versichert, so lange sie Arbeiter bleiben, und haben, so lange sie versichert sind, die Gewißheit, daß bei einer durch Krankheit, Unfälle, Abnehmen der Kräfte sie treffenden Erwerbsunfähigkeit sie zu Rente gelangen.

Es ist völlig unzutreffend, daß nicht auch sie der Invaldität selbst in jüngern Jahren ausgesetzt seien, die meisten Handwerksgehilfen aber sind zumal nicht in Betriebsunfallversicherungen. Es sind in letzteren nur versichert z. B. die Bauhandwerker, davon gehören nun auch noch Maurer und Zimmerleute zu denen, von welchen unverhältnißmäßig wenige selbstständig werden; diese bedürfen deshalb vorzugsweise der Versicherung gegen die Folgen der verminderten Erwerbsfähigkeit und des Alters. Das gleiche Verhältniß findet bezüglich der Schornsteinfeger statt. Die andern Bauhandwerker aber, Tischler, Glaser, Schlosser u. sind nur für die Betriebsunfälle versichert, welche ihnen bei Bauarbeiten begegnen; ein Tischler, der sich einen schweren Bruch zuzieht, Hand oder Fuß zerquetscht mit einer Pfloste, welche für Möbel- und nicht für Bauarbeiten bestimmt ist, der sich dabei mit Säge oder Meißel verletzt, er hat jetzt keinen Anspruch an die Betriebsunfallkassen. Für diese und für die große Mehrzahl aller Handwerksgehilfen und für die versicherten Lehrlinge ersetzt somit die Invalditäts- und Altersversicherung gleichzeitig die Betriebsunfallversicherung anderer Gewerbe.

Um aber solchen, welche versichert waren und selbstständig werden, die freiwillige Fortversicherung zu erleichtern, ist die Bestimmung noch in das Gesetz gebracht worden, daß sie ihre Versicherung durch Zahlung der ganzen Beiträge zwar, aber ohne Zusatzmarke für den ihnen event. zustehenden Reichszuschuß aufrechterhalten können. Es trifft diese Begünstigung alle kleinen Unternehmer im Handwerk, Hausindustrie, Landwirthschaft, welche gegen Lohn nicht mehr als einen Gesellen, Gehilfen, Arbeiter u. beschäftigen.

### Der kleine Betriebsunternehmer, der kleine Handwerker, der kleine Landmann,

kann sich selbst versichern. Siehe unten unter Selbstversicherung und Weiterversicherung.

### Unter welchen Voraussetzungen wird Rente gewährt?

Es gehört dazu die Leistung von Beiträgen und eine Wartezeit, d. h. die Zeit, während welcher Beiträge bezahlt werden müssen, ehe Rentenanspruch eintritt. Diese Wartezeit beträgt für die Altersrente 30 Jahre, für die Invalditätsrente 5 Jahre.

Für die jetzt, d. h. die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes eintretenden Personen wird diese Wartezeit abgekürzt, so daß die Altersrente für solche, welche bereits 40 Jahre oder älter sind, sofort

mit Eintritt des 70. Lebensjahres eintritt, sobald der Betreffende nur schon die letzten drei Jahre Arbeiter oder Diensthote u. gewesen ist. Wer also bei Eintritt des Gesetzes 70 Jahre alt ist, erhält sofort Altersrente, wenn er die letzten 3 Jahre als Arbeiter oder Diensthote beschäftigt war, wer 69 Jahre ist, hat nur 1 Jahr, wer 68 Jahre ist, 2 Jahre, wer 67 Jahre ist, hat nur 3 Jahre bis zum Eintritt der Altersrente zu warten, wenn er nicht früher schon zur Invalditätsrente gelangt.

Die Invalidenrente aber wird im Fall der dann eintretenden Erwerbsunfähigkeit den bei Inkrafttreten des Gesetzes Eintretenden schon nach einem Jahr gewährt, wenn sie bis dahin Beiträge bezahlt haben, (wobei dazwischen fallende Krankheit ihnen beitragsfrei bleibt, aber zu gut gerechnet wird), wenn sie nur innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nachweislich in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches die Versicherungspflicht begründen würde.

### Wann gilt ein Versicherter als erwerbsunfähig und erlangt damit Anspruch auf Invalidenrente?

Als erwerbsunfähig gilt der Versicherte, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel noch zu verdienen. Das Drittel wird berechnet mit ein Sechstel des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind und eines Sechstels des nach dem Krankenversicherungsgesetz festgesetzten ortsüblichen Tagelohns seines letzten Beschäftigungsortes.

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

Tritt wieder Erwerbsfähigkeit ein, so hört vorläufig die Rentenzahlung auf.

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes schon erwerbsunfähig ist, kann nicht in die Versicherung eintreten.

### In welchem Fall kann Rente zum Theil in Naturalleistungen gewährt werden?

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes kann, sofern dasselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beschäftigt worden sind und Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Naturalien bezogen, auch die Rente bis zu zwei Drittel ihres Betrags in dieser Form gewährt werden.

Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

## Die Feststellung der Rentenansprüche.

Bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder mit Vollendung des 70. Lebensjahres ist unter Vorlegung der Quittungskarte bei der zuständigen Verwaltungsbehörde des Wohnortes Antrag auf Rentengewähr zu stellen.

Für die Altersrente bedarf es weiter nur des Nachweises des Alters. Bezüglich der Invalidenrente sind die Vertrauensmänner des Wohnortes zu hören, dann sendet die gedachte Verwaltungsbehörde Antrag und Beilagen mit gutachtlicher Aeußerung an die Versicherungsanstalt, an welche zuletzt laut Quittungskarte Beiträge geleistet wurden. Der Vorstand prüft den Antrag, holt die aufbewahrten früheren Quittungskarten ein, veranlaßt da nöthig weitere Erhebungen, stellt, falls keine Bedenken obwalten, die Rente sofort fest und erstreckt darüber dem Berechtigten Ausweis.

Wird der Rentenanspruch bestritten, so tritt ein gleiches Verfahren, wie nach dem §. 62 des Unfallversicherungsgesetzes ein. Im Uebrigen entscheidet der ordentliche Richter. Gegen die Entscheidung bez. der Rente und ihrer Höhe findet Berufung an das Schiedsgericht statt, gegen diese Revision beim Reichsversicherungsamt.

Die Auszahlung der Rente erfolgt durch die Post.

Sind für den Rentenberechtigten Beiträge an verschiedenen Orten in Marken verschiedener Versicherungsanstalten geleistet worden, so berechnet das Rechnungsbureau, in welchem Maße die verschiedenen Versicherungsanstalten zu der Vergütung der Rentenauszahlungen an die Post beizutragen haben.

## Wie ist das Verhältniß der Versicherungsanstalt, wenn ein bei ihr Versicherter aus Unfallversicherungen und Militärpensionsklassen Rente bezieht?

Der Anspruch auf Rente aus der Invaliditäts- und Altersversicherung ruht so lange und soweit die Unfallrente bez. Pension oder Wartegeld unter Hinzurechnung der nach diesem Gesetz zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt.

## Wie ist das Verhältniß zu bestehenden Invaliditäts- und Altersklassen?

Für das Verhältniß staatlicher und Gemeindefassen dieser Art sind besondere Bestimmungen getroffen, welche namentlich Vorzüge für die Fälle treffen, in welchen dabei versicherte Arbeiter abwechselnd in verschiedenen Pensionsklassen und andern Arbeitsverhältnissen stehen.

Fabrikklassen, Knappschafstklassen, Seemannsklassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für Alter oder Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Unternehmer und Kassenmitglieder oder unter Zustimmung der Betriebsunter-

nehmer wenigstens die der Kassenmitglieder entsprechend herabgemindert werden. Auf bereits bewilligte Renten erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene statutenmäßig verwendet werden sollen oder soweit die Beiträge erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

## Was ist Selbstversicherung?

Handwerker, kleine Landwirthe, welche nicht versicherungspflichtig sind, können sich, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind, in 2. Lohnklasse selbst versichern. Sie haben den ganzen Beitrag als Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten und um den Reichszuschuß zu gewinnen, noch wöchentlich einen Zusatzbeitrag — Zusatzmarke — von 8 Pf.

## Freiwillige Weiterversicherung.

Solche, welche als Gesellen, Arbeiter, Dienstboten u. in Gewerbe oder Landwirthschaft gearbeitet haben und deshalb der Versicherung angehört, können, wenn sie selbstständig werden und die Versicherungspflicht für sie aufhört, sich freiwillig fortversichern. Sie haben außer den vollen Beiträgen einen als Ausgleich für den Reichszuschuß dienenden Zusatzbeitrag (Zusatzmarke) von wöchentlich 8 Pf. zu leisten.

In besonderer Berücksichtigung der selbstständig werdenden Kleinen Handwerker und Kleinen Landwirthe u. sind diese als Betriebsunternehmer, wenn sie regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, (Befrlinge u., welche keinen Lohn erhalten, können sie daneben noch haben), und nachdem für sie auf Grund der Versicherungspflicht vorher während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, bei Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung des Zusatzbeitrags (Zusatzmarke) von 8 Pf. befreit.

## Erlöschen der Anwartschaft.

Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwillig entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

## Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann demselben bis auf Weiteres die Rente entzogen werden.

### Verwaltung.

Es werden Versicherungsanstalten gebildet in den größern Staaten vorwiegend nach Provinzen, für die mittlern Staaten Landesversicherungsanstalten und für die kleinern Staaten eigene oder nach Befinden für mehrere gemeinschaftlich eine Versicherungsanstalt. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Um die Einseitigkeit zu wahren, sind dem Reichsversicherungsamt möglichst ausreichende Befugnisse erteilt worden.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt.

Alle in dem Bezirk einer Anstalt wohnenden Versicherungspflichtigen sind bei derselben versichert.

Die Verwaltung erfolgt so, daß die freie Selbstverwaltung mit der unentbehrlichen behördlichen Einwirkung verbunden wird.

An der Spitze steht ein Vorstand, von der Landescentralbehörde ernannt. Es können ihm besoldete und unbesoldete Mitglieder, welche nicht Beamte sind, zugeheilt werden.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuss gebildet, aus in gleicher Zahl mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Sie werden von den Vorständen der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- und Innungs-, Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen gewählt, bez. von Vertretungen der Kommunalverbände oder der Gemeindefrankenversicherung.

Ein Aufsichtsrath ist zu bilden, wenn nach dem Statut dem Vorstände Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Als örtliche Organe werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und Versicherten bestellt.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht mit einem Beamten als Vorsitzenden und mindestens je 2 Beisitzern aus der Klasse der Unternehmer und der Versicherten errichtet.

Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbesitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach dem durch das Statut zu bestimmenden Satze nur Ersatz für baare Ausgaben, die Arbeitervertreter außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

### Wie hoch sind die Verwaltungskosten anzunehmen?

Die Verwaltungskosten sind für die Person auf eine Mark geschätzt. Man hofft jedoch davon, natürlich nur zu Gunsten der Versicherten, denn diese sind alleinige Nutznießer der Versicherung, zu sparen. Es wird deshalb darauf ankommen, nach allen Richtungen die Geschäftsgebarung so einfach und billig wie möglich zu gestalten. Die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden bei Ausstellung und Umtausch der Wittungskarten, Ermittlung der Rentenberechtigung u. ist dabei sehr hoch anzuschlagen und werthvoll. Ebenso werthvoll ist die unentgeltliche Mitwirkung der Post nicht nur, wie bei der Unfallversicherung, für die Rentenaus-

zahlung, sondern namentlich für den Verkauf der Marken. Ohne diese Mitwirkung der Postverwaltung hätten gegen 83 000 Verkaufsstellen errichtet werden müssen.

Die Ergebnisse der Berufsgenossenschaften zeigen, um wie viel die Verwaltungskosten da steigen, wo die Versicherten zerstreut wohnen; wie sie dagegen billiger werden, sobald die Versicherten näher zusammen gerückt sind.

Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung sind alle in einem Bezirk lebenden Versicherten in derselben Versicherungsanstalt. Dadurch und durch das Markensystem wird die Verwaltung um sehr viel einfacher als bei den Berufsgenossenschaften. Keine Privatversicherung könnte unter den gegebenen Umständen billiger arbeiten, denn eine Versicherungsanstalt auf Aktien will Dividende verdienen, und zwar möglichst hohe; Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit aber müssen bez. der Steuern u. s. w. mehr fordern, als eine unwandelbare, allgemeine, öffentliche Gegenseitigkeitsversicherung. Die Vielschreiberei müßte mindestens in demselben Maße stattfinden, die Verwaltungskosten wären höher, um so mehr als die unentgeltliche Mitwirkung von Post- und Verwaltungsbehörden wegfiele. Die Alters- und Invaliditätsversicherung wird 12 Millionen Arbeiter umfassen, die große Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig hat 47 396 Versicherte, die größte deutsche Lebensversicherungsgesellschaft, die Gothaer, aber hat ebenfalls nur 70—80 000 Versicherte.

### Was schon jetzt betr. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu thun ist.

Was haben die Arbeiter und Diensthöten u., was die Arbeitgeber für ihre Arbeiter und Diensthöten zu thun, um den letzteren den Nutzen der Uebergangsbestimmungen in §§ 156 bis 159 des Gesetzes vom 22. Juli 1889 über Invaliditäts- und Altersversicherung zu sichern?

Das gedachte Gesetz setzt für Gewähr einer Invaliden- oder Altersrente eine Wartezeit voraus, d. h. eine Zeit, innerhalb welcher von und für die Versicherten Beiträge bezahlt sein müssen, ehe sie in den Genuß von Rente treten können. Die Wartezeit beträgt für die Invalidenrente 5 Beitragsjahre, bezw. müssen 235 Wochenbeiträge vorher geleistet sein. Für die Altersrente beträgt die Wartezeit 30 Beitragsjahre, bezw. müssen 30 mal 47, zusammen 1410 Wochenbeiträge geleistet sein.

Um aber die Wohlthaten des Gesetzes möglichst bald und auch denen zu gewähren, welche schon im reiferen Alter stehen, wird für die erste Zeit die Wartezeit verkürzt und zwar folgender Art.

1. Invalidenrente: Während der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes — welches voraussichtlich zu Anfang des Jahres 1891 erfolgen wird — vermindert sich, sobald auch nur für 1 Beitragsjahr = 47 Beitragswochen von und für die Versicherten Beiträge errichtet worden sind, die Wartezeit um so viel Wochen, als sie nachweislich vor Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht bedingen würde. Zur Ermittlung

des durchschnittlichen Lohnsatzes wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die 1., niedrigste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Wird also ein männlicher oder weiblicher Arbeiter, Dienstbote oder sonstiger Versicherungspflichtiger im Sinne des Gesetzes erwerbsunfähig, sobald unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes auch nur 47 Wochenbeiträge von ihm und für ihn geleistet worden sind, so erhält er Invalidenrente, sofern er nachweist, daß er innerhalb der letzten 4 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 188 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, welches die Versicherungspflicht bedingen würde.

Für jeden Versicherungspflichtigen ist es deshalb von Wichtigkeit, daß er sich Nachweise darüber jetzt schon verschafft, daß er innerhalb der letzten 4 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes, also innerhalb der Zeit von 1887 an in einer Beschäftigung gestanden hat, welche die Versicherungspflicht bedingen würde.

Da, wie bemerkt, für die Invalidenrente, welche vor Ablauf der 5-jährigen Wartezeit eintritt, nur die 1. Lohnklasse zur Bestimmung der Höhe der Rente in Betracht kommt, so kommt es bezüglich der Invalidenrente — und das trifft alle Versicherungspflichtigen, auch die jüngeren — nur darauf an, daß für die 4 Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen über die Dauer bezw. das Vorhandensein des Arbeits- oder Dienstverhältnisses beschafft werden, sowie über dazwischen liegende Krankheits- oder Militärdienstzeit, welche als Arbeitszeit angerechnet wird.

Dagegen ist der Nachweis auch über die Höhe der verdienten Löhne (unter Berechnung des Wertes von Naturalien, Wohnung, Kost etc.) dringend nothwendig für den Fall des Eintritts der

### 2. Altersrente innerhalb der Uebergangszeit.

Der Anspruch auf Altersrente tritt ein mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Nach §. 16 sollen vor Gewährung der Altersrente 30 Beitragsjahre abgelaufen, d. h. 30 mal 47 = 1410 Wochenbeiträge von dem und für den Versicherten geleistet sein.

Für die ersten 30 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird aber nur beansprucht, daß die Versicherungspflichtigen während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorhergegangenen 3 Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thätig in einem nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht bedingenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben.

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes zu Anfang 1891 also bereits 70 Jahre oder darüber alt ist, erhält Altersrente, ohne daß er überhaupt einen Beitrag gezahlt hat, wenn er nur nachweist, daß er in der Zeit von 1888 an 141 Wochen in einem die Versicherungspflicht bedingenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, wobei eine nachgewiesene Unterbrechung durch Krankheit mit eingerechnet wird und auch die in dieser Zeit eingetretene Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts schadet (§ 119), insoweit diese Unterbrechung in einem Jahre nicht vier Monate übersteigt.

Wer jetzt aber schon z. B. das 65. Lebensjahr vollendet hat, erhält von 1894 an Altersrente, wenn er den vorstehend angegebenen Nachweis führt; wer jetzt das 63. Lebensjahr vollendet hat, von 1896 an und so fort.

Für die Höhe der Altersrente, soweit sie innerhalb der ersten 10 Jahre nach Eintritt dieses Gesetzes entsteht, kommen dabei für die vor Inkrafttreten des Gesetzes liegende Wartezeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten in den drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entsprechen.

Für alle männlichen und weiblichen Arbeiter und Dienstboten etc., welche schon jetzt älter als 58 Jahre sind, ist es deshalb von höchster Wichtigkeit, daß sie sich die Zeit der Arbeit, Dienstzeit, Krankheit seit Anfang 1887, daneben aber die Höhe ihres Lohnes beschreiben lassen. Können sie später nicht nachweisen, daß sie für die Jahre 1888 bis 1891 einen höheren Lohn bezogen, so wird ihnen für Feststellung der Altersrente für die gesammte Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes nur der Lohnsatz der niedrigsten Lohnklasse angerechnet.

Später sind in Folge von Wechsel in der Arbeits- oder Dienststelle, Todesfall des Arbeitgebers oder Dienstherrn, oder durch sonstige Umstände zweifellos solche Nachweise vielfach nur sehr schwer zu beschaffen. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, das schon jetzt zu thun.

Die Nachweise sind durch die am Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. (§ 161.)

Durch Beschluß des Bundesraths soll die Bestimmung der §§ 18 und 140 schon von jetzt an Anwendung finden, wonach derartige amtliche Bescheinigungen gebühren- und stempelfrei auszustellen sind.

An den männlichen und weiblichen Arbeitern und Dienstboten und sonstigen Versicherten ist es nun, für die Zeit von 1887 an sich Nachweise vorbesprechener Art zu beschaffen.

An den Arbeitgebern ist es, ihre versicherungspflichtigen Arbeiter, Dienstboten etc. auf Beschaffung dieser Nachweise aufmerksam zu machen und sie dabei zu unterstützen.

An der Presse aller Richtungen ist es, Arbeitgeber und Arbeiter nachdrücklich und fortgesetzt über die Sachlage aufzuklären und zu mahnen; an den oberen und unteren Verwaltungsbehörden endlich ist es, anregend und fördernd dafür zu wirken. Es handelt sich, wie wiederholt jet, darum:

1. für alle männlichen und weiblichen Arbeiter, Dienstboten und sonstigen Versicherungspflichtigen um Bescheinigungen, daß sie seit Anfang 1887 in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß standen, welches die Versicherungspflicht bedingen würde, und um Bescheinigung der seit derselben Zeit eingetretenen Unterbrechung durch Krankheit, Militärdienst und des Arbeitsverhältnisses überhaupt,

2. wegen der Altersrente für solche, welche schon 58 Jahre und älter sind, um Bescheinigung der Höhe ihres Lohnes von 1888 an.

## Nachwort.

Das ist in kurzen Zügen und unter Hervorhebung der wichtigsten Punkte das Wesen des soeben zu Stande gekommenen Gesetzes über die **Invaliditäts- und Altersversicherung der deutschen Arbeiter**, das einen Markstein in der Geschichte unseres deutschen Vaterlandes bezeichnet, welches wie mit den andern Gesetzen zum Wohl des arbeitenden Volkes, bahnbrechend darin porgeht:

Das Gesetz entspringt dem reinsten Wohlwollen gegen die wirtschaftlich Schwachen, die Grundlage ist eine so durchaus gesunde und breite, an die Vorarbeiten haben seit fünf Jahren hervorragend begabte Männer ihr bestes Wissen und Können gesetzt, es hat der Reichstag das Seine gethan, die Bestimmungen sind mit so viel Vorsicht getroffen, daß nur Gutes daraus entspringen kann.

Was im Einzelnen zu bessern ist, das wird an der Hand der Erfahrung mit demselben guten Willen gebessert werden, mit welchem das Gesetz selbst geschaffen wurde.

Wünschen wir, daß so viel guter Wille von denen, welchen er dienen will, erkannt werde, daß das Gesetz alles das wirkt, was es zu schaffen bestimmt ist, daß es, soweit staatliche Einwirkung unter Mitwirkung der Selbsthilfe das vermag, den Arbeitern eine bessere Stellung gebe, daß es die Zufriedenheit unter ihnen und den Frieden unter den verschiedenen Ständen fördere, daß es unserm lieben deutschen Vaterlande dauernd zum Wohle und zur Ehre gereiche. Das gebe Gott!

